



Allgemeine Geschäftsbedingungen Mietservice

Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma CK-LIGHT Sound & Lightsystems findet unter Vorbehalt schriftlicher Vereinbarung auf alle Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien Anwendung.

Mietgegenstand

Gegenstand der Miete sind jeweils die in der Empfangsquittung aufgeführten Geräte samt Zubehör und Kleinmaterial. Der Mieter hat die Mietsachen bei der Übergabe zu prüfen und Mängel sofort geltend zu machen, ansonsten die Mietsache als einwandfrei gilt.

Gebrauch der Mietsache

Die Mietsache darf vom Mieter nur durch geeignetes und fähiges Bedienpersonal zum dafür bestimmten Gebrauch und mit der gebotenen Sorgfalt verwendet werden. Der Mieter hat Bedienungsanleitung und Sicherheitsvorschriften strikte einzuhalten. Die Mietsache ist während der gesamten Mietdauer in abgeschlossener oder bewachter Umgebung zu halten.

Eigentum

Das Eigentum an der Mietsache samt Zubehör und Kleinmaterial verbleibt bei CK-LIGHT Sound & Lightsystems. Als Verbrauchsmaterial gilt nur, was ausdrücklich als solches bezeichnet wird.

Mietdauer

Die Mietdauer wird, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Tagen bemessen und richtet sich nach der vereinbarten Überlassungsdauer. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag. Bei Versand gilt ein Tag an dem die Mietsache von CK-LIGHT Sound & Lightsystems versandt wird bzw. bei CK-LIGHT Sound & Lightsystems eintrifft, ebenfalls als Miettag.

Annulierung

Bei Annulierung eines vereinbarten Mietverhältnisses schuldet der Mieter CK-LIGHT Sound & Lightsystems einen pauschalierten Schadenersatz ohne Nachweis eines Schadens und unter Vorbehalt der Geltendmachung darüber hinausgehenden Schaden gemäss folgenden Ansätzen:

Annulierung bis	30 Tage	vor Mietbeginn:	25%	des Gesamtmietbetrages
Annulierung bis	10 Tage	vor Mietbeginn:	50%	des Gesamtmietbetrages
Annulierung bis	3 Tage	vor Mietbeginn:	75%	des Gesamtmietbetrages
Spätere Annulierung:			100%	des Gesamtmietbetrages

Konzessionen, Bewilligungen etc.

Der Mieter ist für die Einholung von sämtlichen notwendigen Bewilligungen, Konzessionen, Lizenzrechten und ähnlichem besorgt und hat alle damit verbundenen Auflagen zu tragen. Wird die Mietsache wegen diesbezüglicher Verletzung des Mieters konfisziert oder mit Pfand belegt, ist der Mieter gegenüber CK-LIGHT Sound & Lightsystems vollumfänglich schadenersatzpflichtig.



Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für jede Beschädigung und jeden Mangel an der Mietsache, welche bei Übernahme nicht angezeigt wurde. Er haftet ebenfalls für Verlust oder Untergang der Mietsache. Der Mieter schuldet CK-LIGHT Sound & Lightsystems in diesen Fällen neben dem vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert auch den weiteren Schaden, der CK-LIGHT Sound & Lightsystems entsteht.

Reparatur und Unterhalt

Allfällige während der Mietzeit notwendigen Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an der Mietsache darf der Mieter nur von CK-LIGHT Sound & Lightsystems oder einer von dieser bezeichneten Drittperson durchführen lassen.

Rückgabe der Mietsache

Die Mietsache ist zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zurückzugeben. Der Mieter haftet für verspätete Rückgabe für jeden angebrochenen Tag gemäss den für die Miete vereinbarten Tagessätzen ohne Nachweis eines Schadens durch CK-LIGHT Sound & Lightsystems. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Veränderungen der Mietsache

Dem Mieter ist es untersagt, Veränderungen an der Mietsache vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Insbesondere ist es ihm untersagt, von CK-LIGHT Sound & Lightsystems an der Mietsache angebrachte Werbe- oder Firmenbeschriftungen abzudecken, zu verändern oder zu entfernen.

Untervermietung und Abtretung

Dem Mieter ist es untersagt, das Mietverhältnis an Dritte abzutreten oder die Mietsache unterzuvermieten.

Preise und Konditionen

Der Mietpreis und die Konditionen bestimmen sich gemäss Kostenzusammenstellung / Auftragsbestätigung. Versandkosten gehen zu Lasten des Mieters.

Versicherung

Es ist Sache des Mieters, die Geräte samt Zubehör gegen alle Risiken auf eigene Kosten zu versichern.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist Schweizerisches Recht gemäss OR. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug.

Diebstahl/Transportschäden

Bei Diebstahl oder Abhandenkommen ist der Mieter verpflichtet, immer ein Polizeirapport erstellen zu lassen. Beim Feststellen von Transportschäden hat der Mieter vom Frachtführer eine Bestandaufnahme zu veranlassen.